

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Per Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 30. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» – Fokus Stromabkommen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung nehmen zu können. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein, die eine sichere und erneuerbare Energieversorgung in der Schweiz anstrebt. Aus diesem Grund werden wir uns vor allem zum Stromabkommen und dessen Umsetzung in der Schweiz äussern.

Wir brauchen geregelten Beziehungen mit der EU

swisscleantech befürwortet seit Jahren den bilateralen Weg. Insbesondere für das Stromabkommen und die dafür notwendige vollständige Strommarktöffnung hat sich der Verband wiederholt öffentlich und politisch engagiert.

Der Bundesrat beantragt nun dem Parlament die Genehmigung von vier Bundesbeschlüssen, die jeweils dem fakultativen Referendum unterstehen: ein Genehmigungsbeschluss zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen und drei Genehmigungsbeschlüsse zur Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen (darunter das Stromabkommen). Das Inkrafttreten der drei Weiterentwicklungs-Verträge ist über eine Klausel im jeweiligen Vertrag mit dem Inkrafttreten der völkerrechtlichen Verträge zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen verknüpft.

Soll ein Stromabkommen zustande kommen, ist deshalb auch zwingend eine Annahme des gesamten Genehmigungsbeschluss zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen notwendig. Wie in dieser Stellungnahme zur Beurteilung des Stromabkommens klar wird, unterstützt swisscleantech das Stromabkommen u.a. aus Gründen der Versorgungssicherheit sowie den daraus resultierenden, positiven Effekten auf die Energiewende. Damit dieses für swisscleantech zentrale Stromabkommen in Kraft treten kann, unterstützen wir auch das Stabilisierungspaket.

Für eine Unterstützung sprechen aber auch volkswirtschaftliche Überlegungen, da die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz ist. Angesichts geopolitischer Spannungen und protektionistischer Tendenzen, die aufgrund des

Zollstreits mit den USA nochmals zusätzliche Dynamik erhalten haben, ist eine stabile Beziehung zur EU für die Schweiz strategisch noch wichtiger geworden. Aber auch für die Energiewende und den Klimaschutz ist die Stabilisierung des bilateralen Wegs zentral – nicht nur mit Blick auf das Stromabkommen. Die enge Kooperation mit der EU ermöglicht z.B. den Zugang zu Forschungspartnerschaften in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese Aspekte sind vor allem für den Innovationsstandort Schweiz entscheidend. Auch mit Blick auf das Schweizer Netto-Null-Ziel ist eine enge Zusammenarbeit mit der EU zentral, wie die Einbindung in den europäischen Emissionshandel unterstreicht.

Mit der Zustimmung zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen mit der EU stimmt swisscleantech auch grundsätzlich den vorgeschlagenen institutionellen Regelungen zur Streitbeilegung oder der Rechtsübernahme zu. Für unsere Beurteilung verweisen wir auf die Stellungnahmen anderer Wirtschaftsverbände wie economiesuisse und das Netzwerk "stark+vernetzt".

Wir brauchen ein Stromabkommen mit der EU

Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist aus Sicht von swisscleantech ein zentrales Element für eine sichere, effiziente und klimataugliche Energieversorgung. Die Schweiz ist über 41 grenzüberschreitende Stromleitungen physisch mit dem europäischen Stromsystem verbunden, jedoch nicht Teil des EU-Strombinnenmarkts. Das führt zu Hindernissen beim grenzüberschreitenden Stromhandel und beeinträchtigt die Netzstabilität.

Das geplante Abkommen schafft hier Abhilfe: Es ermöglicht Schweizer Akteur*innen eine hindernisfreie Teilnahme am europäischen Strommarkt und stellt gleichberechtigte, harmonisierte Wettbewerbsbedingungen her. Vor dem Hintergrund zunehmender erneuerbarer Kapazitäten und damit grenzüberschreitender Stromflüsse ist eine koordinierte europäische Zusammenarbeit essenziell. So trägt das Abkommen dazu bei, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die erneuerbaren Energien besser in das Gesamtsystem zu integrieren. Hinzu kommt, dass mit dem Abkommen die Risiken von Importeinschränkungen minimiert werden, was vor allem in Knappheitssituationen für die sichere Stromversorgung von Bedeutung ist. Zudem senkt das Abkommen die Kosten im Vergleich zu einer unvollständigen Integration. Unter anderem rührt dies daher, dass der Bedarf an teuren inländischen Reserven massiv reduziert wird. Anders als teilweise dargestellt, unterstützt das Stromabkommen auch den Ausbau erneuerbarer Energien. Die EU setzt lediglich ein Globalziel für erneuerbare Energien, ohne den Energiemix der Schweiz vorzugeben. Förderbedingungen und Verfahren bleiben möglich. Zudem werden neue Geschäftsmodelle gestärkt, was die Integration der dezentralen Stromproduktion ermöglichen wird.

Ein gutes Verhandlungsergebnis

swisscleantech würdigt das vorliegende Stromabkommen als gutes Verhandlungsergebnis. Der Vertrag ermöglicht der Schweiz, diskriminierungsfrei am Europäischen Strommarkt teilzunehmen und gleichzeitig innerstaatliche Eigenheiten abzusichern. Speziell zu erwähnen ist die Hoheit der Kantone betreffend Konzessionsvergaben für die Wasserkraft, welche durch das Abkommen nicht gefährdet ist. Auch der Wasserzins wird durch das Verhandlungsergebnis nicht angetastet.

swisscleantech begrüsst, dass der Zubau von Reservekapazitäten mit der EU abgesprochen werden muss. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung unnötige Kosten verhindern kann, ohne die Versorgungssicherheit negativ zu beeinträchtigen. Im Zweifelsfall erlaubt das Stromabkommen sogar gewisse Ausnahmen vom EU-Recht, was als Verhandlungserfolg gewertet werden kann.

Zur Gewährleistung von gleichen Wettbewerbsbedingungen (*level playing field*) werden mit dem Stromabkommen Regeln über staatliche Beihilfen im Strombereich festgelegt. Der Schweiz ist es gelungen, einen "Zwei-Pfeiler-Ansatz" durchzusetzen. Dieser besagt, dass eine Schweizer Überwachungsbehörde und Schweizer Gerichte für die Überwachung von Schweizer Beihilfen zuständig sind. Die Europäische Kommission, oder der EuGH können erst dann ins Spiel kommen, wenn es einen Streitfall gibt. Ausserdem werden die wichtigsten Schweizer Fördersysteme für erneuerbare Energien und Gewässerschutz im Stromabkommen explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

Eine zentrale Bestimmung des Stromabkommens ist die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Mit der vollständigen Marktöffnung wird eine langjährige Forderung von swisscleantech erfüllt. Wir erwarten damit mehr Innovation auf der Nachfrage- und auf der Angebotsseite, welche für die effiziente Integration der erneuerbaren Energien unabdingbar ist. Aus innenpolitischer Perspektive positiv zu erwähnen ist der Erhalt der hoheitlichen Grundversorgung. Haushalte und kleine KMU können zwischen Marktangeboten und der Grundversorgung frei wählen. Ein Wechsel zwischen den beiden ist jederzeit möglich.

Verbesserungen bei der inländischen Umsetzung

a) Allgemeine Würdigung

swisscleantech unterstützt grundsätzlich die inländische Umsetzung des Stromabkommens, fordert aber gleichzeitig klare Verbesserungen bei der Erarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments. Grosse Bedenken haben wir bei der Ausgestaltung der Grundversorgung. In der vorgeschlagenen Form führt sie zu Überregulierung, Fehlanreizen und unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten. Auch bei den Förderbedingungen für kleine Solaranlagen fordern wir Anpassungen, damit der effiziente Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz nicht gefährdet wird. Weitere Vorbehalte von swisscleantech betreffen die Entflechtung von

Stromunternehmen, Aggregatoren, Reservekraftwerke und die bestehende Importschwelle.

b) Ausgestaltung der Grundversorgung

Die Beibehaltung der Grundversorgung (Art. 6 ff. StromVG) ist für swisscleantech eine zentrale politische Frage und eine Voraussetzung, um eine Mehrheit der Stimmbevölkerung von den Vorzügen des Stromabkommens zu überzeugen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob das Hauptziel der Grundversorgung – der Schutz der kleinen Endverbraucher*innen vor überzogenen Preisen – tatsächlich erreicht werden kann. Fakt ist, dass die bisherige Regelung die gebundenen Konsument*innen in den letzten Jahren (in gewissen Gemeinden) nicht vor exorbitanten Preisen schützen konnte. Die Möglichkeit den Lieferanten zu wechseln, hätte Konsument*innen besser vor solchen Preisen geschützt.

Mit der vollständigen Strommarktöffnung und der Möglichkeit, diskriminierungsfrei von der Grundversorgung in den freien Markt zu wechseln (und auch wieder zurück), steht die Grundversorgung faktisch im Wettbewerb mit alternativen Angeboten. Will man, dass die Angebote der Grundversorgung preislich gegenüber den günstigsten Angeboten im freien Markt bestehen sollen, dürfen die Vorgaben für die Grundversorgung nicht zu höheren Tarifen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil führen. swisscleantech vertritt die Meinung, dass diese Forderung schon im Grundsatz falsch ist. Es ist nicht das Ziel der Grundversorgung, mit den günstigsten Marktangeboten mithalten zu können. Im Vordergrund stehen vielmehr Preisstabilität und die Gewissheit, einen «fairen» Preis für den Strom zu bezahlen. Darum sind Vorgaben an die Qualität und Herkunft des Stroms durchaus möglich, wenn diese transparent ausgewiesen sind und für alle Grundversorger gleichermassen gelten. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass kein Missbrauch zu Ungunsten der Grundversorgten stattfindet – dafür braucht es entsprechende Kontroll- und Sanktionierungsmechanismen. Eine umfassende Preisregulierung durch die Elcom erachten wir als unnötige Überregulierung.

Wegen den unterschiedlichen Mechanismen zur Preisbildung ist davon auszugehen, dass wechselweise das kurzfristige Marktangebot oder die Grundversorgung billiger sein werden. Ist die Grundversorgung teurer, haben die Konsument*innen einen Anreiz, in den freien Markt zu wechseln. Ändert sich das Vorzeichen, wird sich eine Rückbewegung aus dem Markt in die Grundversorgung ergeben. Je nach Ausgestaltung der Regeln ist zu befürchten, dass Einzelne durch ihren Wechsel profitieren, während die Allgemeinheit Mehrkosten übernehmen muss. Die entsprechenden Bedingungen müssen deshalb sorgfältig geprüft und in Absprache mit der Strombranche konzipiert werden.

Ein Monitoring der Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen, wie es der Bundesrat in Art. 23c StromVG vorschlägt, erachten wir als unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel. Diese Situation wird sich mit der fortschreitenden Elektrifizierung noch verschärfen. Aus diesen

Gründen sind ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen aufgrund der vollständigen Marktöffnung nicht zu erwarten.

c) Förderbedingungen für kleine Solaranlagen

Der Schweizer Regulierungsrahmen muss sicherstellen, dass die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland erreicht werden. Auf eine Förderung von kleinen Solaranlagen, welche rund zwei Drittel des Solarausbaus ausmachen, kann weiterhin nicht verzichtet werden. Gleichzeitig ist es unerlässlich, dass die Vergütung möglichst marktnah ausgestaltet ist und die richtigen Preissignale sendet. Das Aussetzen der Vergütung bei negativen Strompreisen begrüssen wir deshalb explizit für alle Anlagegrössen. Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Absenkung der Schwelle von 3 MW auf 200 kW für die Abnahme- und Vergütungspflicht (Art. 15 EnG) erscheint uns angemessen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht nur für erneuerbare Energie gilt und nicht beispielsweise für fossil betriebene WKK-Anlagen.

Eine komplette Streichung der Minimalvergütung (Art. 15 EnG) lehnen wir ab. Das Risiko ist zu gross, dass damit der Zubau von kleinen Solaranlagen gebremst wird. Ausserdem führen Minimalvergütungen dazu, dass die Anlagen nicht nur für den Eigenverbrauch optimiert, sondern geeignete Dachflächen vollständig genutzt werden – im Interesse eines volkswirtschaftlich günstigen Zubaus.

Gegen eine komplette Streichung der Minimalvergütung spricht auch die Verlässlichkeit und Stabilität der Regulierung. Die Minimalvergütung wurde im Rahmen des «Mantelerlasses» resp. des neuen Stromgesetzes erst kürzlich eingeführt und wird erst am 1. Januar 2026 wirksam. Eine Streichung der Minimalvergütung nach wenigen Jahren wird unweigerlich zu Verunsicherung führen und den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bremsen.

Offen sind wir hingegen für eine Senkung der Minimalvergütung, wenn gleichzeitig die Förderbedingungen über die Einmalvergütung verbessert werden. Letzteres hätte den Vorteil, dass der psychologische Effekt der Minimalvergütung bestehen bleibt und gleichzeitig die Anreize verstärkt würden, Anlagen systemdienlicher – mit einem Fokus auf Randstunden und Winterstrom – zu bauen. Ausserdem würde mit einer solchen Lösung die Flexibilisierung der Nachfrage (*Demand-side Management*) und die Installation von Heimbatterien attraktiver. Die notwendigen Diskussionsgrundlagen für eine solche Umsetzung über bestehende Mechanismen sind vom Bundesamt für Energie und von der Solarbranche zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Minimalvergütung beibehalten, müssen die abnahmeverpflichteten Grundversorger für die Mehrkosten kompensiert werden. Eine Alternative zum bestehenden System böte die Abnahme des Solarstroms durch eine zentrale Stelle. Dies könnte den Vorteil haben, dass die Produktionsprognose verbessert werden. Heute sind viele Netzbetreiber mit den Prognosen überfordert und verursachen damit der Allgemeinheit hohe Kosten für die Ausgleichsenergie. Eine zentrale Abnahmestelle wäre vermutlich in der Lage, dank Knowhow und Professionalität, diese Prognosen zu

verbessern. Ob damit die Kosten des Gesamtsystems massgeblich reduziert werden können, ist abzuklären.

d) Entflechtung

swisscleantech unterstützt die zusätzlichen Entflechtungsvorgaben für grosse Stromversorgungsunternehmen (Art. 10 StromVG) welche eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines transparenten und effizienten Strommarktes sind. Dies im Bewusstsein, dass die Schwelle von 100'000 angeschlossenen Endverbraucher*innen für den kleinen Schweizer Markt eher hoch angesetzt ist und zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen führt.

Dass der Bundesrat bei der Entflechtung der grossen Stromfirmen über die Minimalvorgaben der EU hinausgeht, unterstützen wir nicht. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, welche im Detail auf diese Problematik eingeht. Eine Verschärfung der Vorgaben, welche über das EU-Recht hinausgeht, erscheint uns unangemessen und aus volkswirtschaftlicher Sicht wenig wirkungsvoll, da nur wenige Unternehmen betroffen sind.

e) Flexibilität und Aggregation

Aus dem EU-Recht wird neu der Terminus des "aktiven Kunden" eingeführt (Art. 1 StromVG). In der Praxis hat dies keine Auswirkungen, da die entsprechenden Anforderungen mit dem aktuellen Rechtsrahmen weitgehend erfüllt sind. Neu kommt eine ausdrückliche Regelung zur Aggregierung und Laststeuerung (Art. 17c^{bis} StromVG) hinzu, welche den Endverbraucher*innen und den Erzeuger*innen erweiterte Möglichkeiten für eine aktive Teilnahme am Strommarkt bietet. Insbesondere werden die sogenannten unabhängigen Aggregatoren vor einer diskriminierenden Praxis seitens der bestehenden Lieferanten geschützt. Diese Änderungen sind erfreulich und notwendig. Bei der weiteren Ausgestaltung der Regeln fordern wir den Bundesrat auf, auf unnötige Hindernisse für Aggregatoren – wie unnötige Informationspflichten, prohibitive Kompensationszahlungen oder Marktzugangsbeschränkungen – zu verzichten, so wie dies auch die relevante EU-Strombinnenmarktrichtlinie vorsieht.

f) Reservekraftwerke

Die Bestimmungen zur Energiereserve (Art. 8a^{bis} ff. StromVG) basieren auf geltendem Recht. Die vom Parlament in der Sommersession 2025 verabschiedete Vorlage zur «Stromreserve» wurde jedoch noch nicht berücksichtigt, da sie noch nicht in Kraft getreten ist. Wir fordern den Bundesrat jedoch auf, dem Willen des Parlamentes Folge zu leisten und die neuen Bestimmungen für die «Stromreserve» inklusive der Priorisierungsvorgaben zu Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Verbrauchsreserve in seiner Botschaft zuhanden des Parlamentes vollumfänglich zu übernehmen, sofern diese mit den Bestimmungen des EU-Strombinnenmarktes vereinbar sind.

Eine wichtige Anpassung an des EU-Recht ergibt sich beim *Abruf* der Stromreserve (Art. 8b^{quater} StromVG). Dieser darf nur noch erfolgen, wenn der Markt nicht mehr schliesst, oder wenn die Regelenergie nicht ausreicht, um das Netz stabil zu halten. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch ohne fehlende Marktträumung auf die Reserve zurückgreifen zu können, wird gestrichen. Ebenfalls gestrichen wird das Verbot, die aus der Reserve abgerufene Energie ins Ausland zu verkaufen. swisscleantech begrüsst diese Anpassungen, da damit unnötige Marktverzerrungen verhindert werden können.

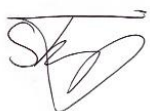
g) Importschwelle

Im neuen Stromgesetz wurde aufgrund der Befürchtungen vor Importbeschränkungen eine Netto-Importschwelle im Winterhalbjahr eingeführt, die den Bundesrat zu Massnahmen zwingt, sofern die Schwelle überschritten wird. Mit dem Stromabkommen wird das Risiko von Importbeschränkungen massiv reduziert. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die sogenannte «Winterlücke» ein Schweizer Phänomen ist, welche aus europäischer Perspektive nicht existiert. Dank des Stromabkommens wird die Schweiz von der zunehmenden Produktion von (Winter-)Strom primär aus Windkraft in unseren Nachbarländern profitieren können. Das Zusammenspiel von Stromimport bei hohem Angebot und Export aus der Speicherkraft bei Knappheit bietet grosse wirtschaftliche Chancen für die Schweizer Stromproduzenten.

Entscheidend für die Versorgungssicherheit der Schweiz ist also ein reibungsloser Stromaustausch mit unseren Nachbarn – insbesondere im Winter. Dank dem Stromabkommen wird dieser Austausch auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt und damit abgesichert. Eine willkürlich festgelegte Importschwelle könnte dazu führen, dass die Schweiz trotz günstigen Importmöglichkeiten im Inland teure (ggf. fossile) Produktionsanlagen bauen müsste – nur um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und ohne erkennbaren Mehrwert für die Versorgungssicherheit. Eine solche ineffiziente Mittelallokation würde unsere Strompreise erhöhen, der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schaden und wäre mit EU-Recht nicht vereinbar. Aus diesen Gründen fordern wir eine ersatzlose Streichung des entsprechenden Artikels (Art. 2 Abs. 3 EnG).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig
Public Affairs



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer